

**Von:** RA xxx

**Gesendet:** Samstag, 21. Januar 2023 15:12

**An:** monika.dobberstein@gmx.de

**Betreff:** Ihre Mail vom 19.01.2023

Sehr geehrte Frau Prof. Dobberstein,

Ihre Mail vom 19.01.2023 gibt Veranlassung zu folgenden Anmerkungen.

Zunächst stelle ich fest, dass diese Nachricht an mich persönlich gerichtet war. Insofern äußere mich dazu auch Ihnen gegenüber direkt und gedenke, dies auch für den Fall etwaig weiterer Korrespondenz zu tun. Eine Verpflichtung, die Korrespondenz über Ihre Rechtsanwältin, die Sie im übrigen in Ihrer Mail nicht namentlich benennen, zu führen, sehe ich nicht.

Im Rahmen der seinerzeitigen Zusammenarbeit mit Ihnen als Geschäftsführerin meiner Mandantin hatte ich weitgehend den Eindruck eines zumindest professionellen Miteinanders. An sich habe ich Sie seinerzeit auch als durchaus sachorientiert wahrgenommen.

Nun frage ich mich angesichts der mir vorliegenden Lektüre von bereits jetzt mehr als 100 Seiten, was in den letzten 2-3 Jahren mit Ihnen passiert ist. Natürlich ist mir nicht entgangen, dass Sie sich ungerecht behandelt fühlen und meinen, u. a. Opfer von Homophobie geworden zu sein. Mein Eindruck bei meinen bisherigen Kontakten mit Mitarbeitern und der Leitung der Stadt war der, dass keine Vorbehalte gegenüber anderen Personen bestehen, geschweige denn diskriminierende Tendenzen. Umgekehrt stelle ich in unserer Gesellschaft zunehmend fest, dass gerne die ein oder andere Keule geschwungen wird. Damit meine ich die Nazikeule, die Geschlechterkeule, die Homophobiekeule ..... Allzu oft geht es den die Keule schwingenden Mitmenschen meiner Auffassung nach aber weniger darum, tatsächlich erlittenes Unrecht anzuprangern bzw. anprangern zu können, als vielmehr darum, von eigenen Unzulänglichkeiten auf ganz anderen Gebieten abzulenken. Wenn ich Sie mögen würde, könnten wir das ja einmal mit einander diskutieren. Wie dem auch sei. Das geht mich eigentlich nichts an und interessiert mich in der Tiefe auch nicht.

Entscheidend für mich ist, dass Sie offensichtlich der Meinung sind, mir – zu welchem Zweck auch immer – drohen zu müssen bzw. die Strafverfolgungsbehörden einschalten zu wollen. Interessant ist dabei, dass Sie es sind, die mit diesen Mitteln meint, mich dazu nötigen zu können, ein Mandat niederzulegen.

Zur Erstattung von Anzeigen jedweder Art und gegen alle, die nicht Ihrer Meinung sind, kann ich Sie nur ermutigen. Ich begrüße das. Nur zu!

Hinweisen möchte ich aber auf folgende Umstände, damit Sie und ggf. auch Ihre Rechtsanwältin die Rechtslage richtig einschätzen können. Ich möchte mit den Hinweisen vorbeugen. Sie sollen sich später nicht damit herausreden, Sie wären sich über die Strafbarkeit Ihrer Handlungen nicht bewusst gewesen. Dies gilt dann ggf. auch für Ihre Rechtsanwältin, die sich möglicherweise der Beihilfe schuldig machen könnte, wenn Sie umsetzt, was Sie angekündigt haben.

Zum Thema Parteiverrat, den Sie mir vorwerfen. Dies würde voraussetzen, dass Sie jemals meine Mandantin waren. Dies ist nicht der Fall. Damit würde sich eine etwaige Strafanzeige Ihrerseits als strafrechtlich relevante sog. „Falsche Verdächtigung“ darstellen.

Zum Thema Nötigung, die Sie mir vorwerfen. Neben dem Umstand, dass ich persönlich Ihnen gegenüber bislang überhaupt nicht tätig geworden bin, ist es so, dass Ihnen rechtswidrig ein Übel angedroht worden sein müsste. Das vermag ich nicht zu erkennen. Prozessuale und sonstige Einwendungen gegen Forderungen des Gegners können selbstverständlich außergerichtlich kommuniziert werden. Wenn Sie klaren Verstandes sind, brauchen Sie insofern ja auch nichts zu befürchten. Dann steht ja einer Klage aus Ihrer Sicht auch nichts im Wege.

Es besteht keine Veranlassung, ein hier bestehendes Mandant Ihretwegen niederzulegen. Insofern können Sie auch gerne die Rechtsanwaltskammer einschalten. Vergessen Sie dabei aber bitte nicht, den gesamten bisherigen Schriftverkehr – gerne auch über die Auseinandersetzungen mit anderen Parteien, Anwälten, Richtern etc. einzureichen, damit man sich dort ein umfassendes Bild von Ihnen und Ihren Anliegen machen kann. Die Strafanzeigen sollten Sie dabei zumindest ebenso erwähnen, wie das Justizministerium und die Spitzen der Parteien in Berlin. Das macht sicher Eindruck bei meinen Kollegen von der Anwaltskammer und wird mich umso sicherer meiner gerechten Strafe zuführen.

Liebe Frau Dobberstein, ich habe an sich schönere Freizeitbeschäftigungen, als mich mit Ihnen zu befassen. Ich bin aber bereit, dieses Opfer auf mich zu nehmen. Die Lektüre des mir bisher vorliegenden Schriftverkehrs legt es nahe, den ein oder anderen Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung zur Anzeige zu bringen. Bei dieser Gelegenheit müsste dann auch die Frage Ihrer Schuldfähigkeit geprüft werden. Ob ich Datenschutzverstöße Ihrerseits ebenfalls anzeige, wird zu überlegen sein.

Ich werde mir dieses Vorgehen in den nächsten Tagen überlegen. Wenn ich zu dem Schluss komme, eine Strafanzeige etc. ist sinnvoll, werden Sie davon dann ja aller Voraussicht nach über die Staatsanwaltschaft Bescheid bekommen.

Gehen Sie bitte davon aus, dass ich keine Abneigung gegen kleinere Herausforderungen habe.

Ich freue mich schon darauf, zu lesen, welche Straftaten und sonstigen Verfehlungen ich mit dieser Mail begangen habe und wem Sie dies alles mitteilen werden. Wenn Sie nach dem Lesen dieser Zeilen wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen sollten, dass es Zeit für eine Entschuldigung ist, werde ich sehr wohlwollend prüfen, ob ich diese annehme.

Ihnen wünsche ich ein erholsames Wochenende

Herzlichst

RA xxx

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Samstag, 21. Januar 2023 15:51

**An:** RA xxx

**Betreff:** AW: Ihre Mail vom 19.01.2023

Sehr geehrter RA xxx,

1. Sie können nicht beurteilen, ob meine Lebensgefährtin und ich misogyn und homophob diskriminiert wurden. Sie waren nicht dabei.

Und wie Sie richtig sagen, geht es Sie auch nichts an.

2. Dass Sie meinen Schriftverkehr mit Parteizentralen und dem Justizminister kennen, bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass Sie hier in Wahrheit nicht Frau Keinemann vertreten, sondern den Konzern Stadt, mutmaßlich den Bürgermeister, der – jedenfalls bis zu unserer letzten Akteneinsicht im Oktober 2022 - allein Einblick in die Strafakte hatte.
3. In Ihrer Behauptung, dass ich Ihre Mandantin gewesen sein muss, damit es sich bei Ihrer Mandatsübernahme für Frau Keinemann um Parteiverrat handelt, irren Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein

**Von:** RA xxx

**Gesendet:** Samstag, 21. Januar 2023 16:12

**An:** monika.dobberstein@gmx.de

**Betreff:** Re: Ihre Mail vom 19.01.2023

Siehe unten

Mit freundlichen Grüßen

RA xxx

Rechtsanwalt

Am 21.01.2023 um 15:51 schrieb [monika.dobberstein@gmx.de](mailto:monika.dobberstein@gmx.de):

Sehr geehrter RA xxx,

1. Sie können nicht beurteilen, ob meine Lebensgefährtin und ich misogyn und homophob diskriminiert wurden. Sie waren nicht dabei.

Und wie Sie richtig sagen, geht es Sie auch nichts an.  
Ist mir auch völlig egal. An eine Diskriminierung glaube ich nicht.

2.

3. Dass Sie meinen Schriftverkehr mit Parteizentralen und dem Justizminister kennen, bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass Sie hier in Wahrheit nicht Frau Keinemann vertreten, sondern den Konzern Stadt, mutmaßlich den Bürgermeister, der – jedenfalls bis unserer letzten Akteneinsicht im Oktober 2022 - allein Einblick in die Strafakte hatte.

Den Inhalt kenne ich nicht. Die Einschaltung dieser Gremien durch Sie ergibt sich aus meiner Akte.

4.

5. In Ihrer Behauptung, dass ich Ihre Mandantin gewesen sein muss, damit es sich bei Ihrer Mandatsübernahme für Frau Keinemann um Parteiverrat handelt, irren Sie.

Wie gesagt. Nur zu !

Auch diese Konversation beende ich hiermit außergerichtlich.

6.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Samstag, 21. Januar 2023 16:23

**An:** RA xxx >

**Betreff:** AW: Ihre Mail vom 19.01.2023

Sehr geehrter RA xxx,

in Bezug auf Ihren Datenschutz bin ich der Auffassung, dass Rechtsanwaltsschreiben nicht unter den Datenschutz fallen und veröffentlicht werden dürfen.

Ich habe Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten in Ihren Schreiben trotzdem nun geschwärzt. Es geht mir gar nicht darum, Sie persönlich zu diskreditieren. Ich habe bei all meinen Veröffentlichungen bisher keine Namen genannt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein  
Pappelallee 84  
59557 Lippstadt  
0152 041 77 452

[Monika.dobberstein@gmx.de](mailto:Monika.dobberstein@gmx.de)

[www.dobberstein-real-estate.com](http://www.dobberstein-real-estate.com)

twitter: [@DrDobberstein](https://twitter.com/DrDobberstein)

facebook: [Monika Dobberstein](https://www.facebook.com/MonikaDobberstein)

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Samstag, 21. Januar 2023 19:32

**An:** RA xxx **Betreff:** AW: Ihre Mail vom 19.01.2023

Sehr geehrter RA xxx,

Ihnen ist vielleicht aufgefallen, dass ich in unserem Schriftverkehr – wie im Übrigen immer - allein auf der Sachebene geblieben bin und rituelle Spielchen nicht mitgemacht habe.

Eines muss ich jetzt aber doch loswerden: dass ein gesunder, weißer, nicht armer, heterosexueller CIS-Mann, vermutlich weder Moslem, noch Jude, aus der Generation X nicht an gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (z.B. Misogynie, Homophobie, Rassismus, Ablasmus, Klassismus, Antisemitismus, Islamophobie) glaubt, ist nicht überraschend, sondern erwartungskonform, denn für solche Menschen ist Diskriminierung unsichtbar, sie machen solche Erfahrungen ihr ganzes Leben lang ja gerade nicht.

Ganz ernsthaft und sachlich möchte ich Sie aber fragen:

- Warum hält Frau Keinemann so an ihrem Post fest? Sie könnte ihn doch einfach löschen und die Unterlassungserklärung unterzeichnen. Ich hatte ihr sogar angeboten, ihr die Rechtsanwaltsgebühren meiner Rechtsanwältin zu erlassen. Im Strafprozess hätte sie angegeben können, dass sie den Post gelöscht hat und die Unterlassungserklärung unterzeichnet hat. Dann wäre sie doch mit einer Einstellung des Verfahrens gegen eine kleine Geldbuße davongekommen. Warum also hält sie an Ihrem Post fest?

- Und warum halten Sie so an diesem Mandat fest? Es geht um eine kleine Unterlassungserklärung für einen facebook-Post. Das ist doch Kleinkram. Sie könnten doch sagen, dass es Ihnen wichtig ist, dass nicht einmal der Anschein eines Parteiverrates entsteht und Frau Keinemann an einen Kollegen vermitteln. Stattdessen gehen Sie in die volle Eskalation und drohen mir, mich für unzurechnungsfähig erklären zu lassen. Warum also ist Ihnen dieses Mandat so wichtig?

Zuletzt noch eines: Ich habe schon vor meiner fristlosen Kündigung dem Aufsichtsrat eine Mediation vorgeschlagen und dieses Angebot seitdem immer und immer wiederholt, ohne je eine Antwort erhalten zu haben. So zwingt der Aufsichtsrat mich immer wieder auf den Gerichtsweg.

Ich hingegen halte eigentlich gar nichts davon, sich Gerichten auszuliefern, statt selbst Lösungen zu gestalten.

Ich habe Sie damals kennen gelernt als jemand, der immer konstruktiv mit der Gegenseite verhandelt. Schade, dass im Verfahren Keinemann aber die Gerichte sprechen müssen, weil Sie von Ihrer ersten Email an, die Sie an meine Rechtsanwältin gesendet haben, jede Kommunikation ausgeschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein

**Von:** RAin xxx des RA xxx

**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2023 16:43

**An:** monika.dobberstein@gmx.de

**Betreff:** RA xxx./Dobberstein (hier: 31/23)

Logo RAxx

Sehr geehrte Frau Dobberstein,

in oben genannter Angelegenheit vertrete ich die rechtlichen Interessen des Herrn RA xxx.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass Sie gegenüber einer Vielzahl von Personen behaupten:

*„Ich habe eine E-Mail von RA xxx erhalten, in der er mir offen droht, nach einem Vorwand für eine Strafanzeige zu suchen, um dann im Strafverfahren meine Unzurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen.“*

Eine solche Erklärung hat unser Mandant zu keiner Zeit abgegeben.

Sie stellen also den Sachverhalt bewusst falsch dar.

Dies stellt sich neben einer Persönlichkeitsrechtsverletzung auch als Verstoß gegen Datenschutzrechte und nicht zuletzt als Verleumdung dar.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Klärung habe ich Sie aufzufordern, es zukünftig zu unterlassen, Dritten gegenüber zu behaupten, mein Mandant hätte Ihnen „offen gedroht“ nach einem Vorwand für eine Strafanzeige zu suchen, um dann im Strafverfahren Ihre Unzurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen.

Wegen der wahrheitswidrigen Behauptung besteht eine Wiederholungsgefahr, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann.

Sollten Sie eine solche strafbewehrte Unterlassungserklärung, die wir als Muster in der Anlage beifügen, nicht bis spätestens zum

**27. Januar 2023**

abgeben, werden wir eine gerichtliche Klärung anstrengen.

Mit freundlichen Grüßen

**RAin xxx des RA xxx**

Rechtsanwältin

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2023 17:23

**An:** RAin xxx des RA xxx

**Betreff:** AW: RA xxx/.Dobberstein (hier: 31/23)

Sehr geehrte Frau **RAin xxx des RA xxx**,

ich habe folgendes geschrieben:

„ich habe eine Email von **RA xxx** erhalten, in der er mir offen droht, nach einem Vorwand für eine Strafanzeige zu suchen, um dann im Strafverfahren meine Unzurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen.

*Die Lektüre des mir bisher vorliegenden Schriftverkehrs legt es nahe, den ein oder anderen Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung zur Anzeige zu bringen. Bei dieser Gelegenheit müsste dann auch die Frage Ihrer Schuldfähigkeit geprüft werden.“*

Ich habe also den Originalzitat von **RA xxx** mitzitiert. Jeder kann sich also selbst ein Bild machen, ob meine Interpretation richtig ist. Ich habe keinen Zweifel, dass dies als die Drohung gemeint war, als die ich diese verstanden habe.

Und das war schon die zweite Drohung. Zuvor hatte er schon damit gedroht, meine Prozessfähigkeit prüfen zu lassen, wenn ich eine Unterlassungsklage gegen Frau Keinemann anstrengte. Das ist nicht verhältnismäßig. Auch hier können wir vor Gericht gerne klären lassen, ob es sich um Nötigung handelte.

Im Übrigen hat **RA xxx** mit seiner Email an mich das Umgehungsverbot verletzt. Er wusste ja sehr wohl, wer meine Rechtsanwältin ist und hätte, wenn er wirklich im Zweifel gewesen wäre, diese oder mich fragen können, ob sie mich auch in der Angelegenheit „Parteiverrat“ vertritt.

Sie vertritt mich jetzt selbstverständlich auch in dieser Angelegenheit, hat heute und morgen wegen einer Deadline aber definitiv keine Zeit. Vor diesem Hintergrund ist auch die von Ihnen gesetzte Frist unangemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Dienstag, 24. Januar 2023 20:24

**An:** RAin xxx des RA xxx

**Betreff:** AW: RA xxx/.Dobberstein

Sehr geehrte Frau RAin xxx des RA xxx,

ich habe mir den gesamten Schriftwechsel noch einmal angeschaut:

- RA xxx weiß ja noch nicht einmal, wegen was er Strafanzeige erstatten will, weiß aber bereits ganz genau, dass er dabei meine Schuldunfähigkeit feststellen lassen will. Das legt nahe, dass er die Strafanzeige nur deshalb erstatte, um die Schuldunfähigkeit prüfen zu lassen.
- Es ist doch seltsam, dass man mit einer Strafanzeige, von der man noch nicht weiß, welchen Gegenstand diese haben soll, droht und gleichzeitig droht, dabei die Schuldunfähigkeit in den Raum zu stellen. Normalerweise möchte derjenige, der Strafanzeige erstattet doch, dass der Angeschuldigte bestraft wird und stellt deshalb normalerweise gerade nicht die Schuldunfähigkeit in den Raum. Es geht ihm hier also nicht um die Bestrafung in der angezeigten Sache, sondern um die Schuldunfähigkeit.
- Die Emails, die er daraufhin prüfen will, ob er etwas findet, gegen das er Anzeige erstatten kann, haben mit seiner Mandantin recht eigentlich nichts zu tun. Sie betreffen eine Auseinandersetzung zwischen dem (Aufsichts)Rat und mir und wurden der Strafanzeige gegen Frau Keinemann nur beigefügt, um zu zeigen, in welchem Umfeld der Post von Frau Keinemann geschrieben wurde und um zu beglaubigen, warum wir der Auffassung sind, dass Frau Keinemann hier nur als Stellvertreterin agiert. Frau Keinemann dürfte keine Intention haben, gegen irgendeine Äußerung in einer meiner Emails Strafanzeige zu erstatten.

Es geht RA xxx also um sich oder seinen Großmandanten „Konzern“ Stadt und darum, mich eingeschüchtert zu sehen.

- Gegen was RA xxx auch immer Strafanzeige erstatten würde, denn das wusste er ja noch nicht, als er mir mit der Strafanzeige drohte, stünde in keinem Verhältnis dazu, dass ich bereits bei dem Antrag auf Prüfung meiner Schuldunfähigkeit alles verlieren würde, denn ich könnte mich nie wieder auf öffentliche Ämter bewerben. Zudem würde ich auch meinen Professoren-Titel verlieren. Zudem müsste ich damit rechnen, dass dies in die Presse getragen würde, vermutlich dient es sogar gerade dazu. Das käme einer endgültigen Vernichtung gleich, auch wenn die Überprüfung ergäbe, dass ich bei klarem Verstand bin. Bereits der Antrag, meine Schuldunfähigkeit überprüfen zu lassen, ist also ein Übel, noch dazu ein unverhältnismäßiges. Es handelt sich also nach Ihrer eigenen Definition um eine Nötigung.
- Er bezeichnet die Strafanzeige, von der er ja noch nicht weiß, was der Gegenstand der Strafanzeige sein soll, als Freizeitbeschäftigung und als kleine Herausforderung. Er hat also gar kein Anliegen, für das er mich bestrafen sehen möchte. Es geht ihm um einen Wettkampf. Die Drohung, meine Existenz zu vernichten, indem er meine Schuldunfähigkeit überprüfen lässt, steht dazu in keinem Verhältnis.
- Wenngleich RA xxx nicht sagt, wenn Sie mich wegen Parteiverrat und Nötigung anzeigen, dann erstatte ich Strafanzeige wegen etwas, das ich jetzt noch nicht weiß und lasse im Verfahren dann ihre Schuldunfähigkeit prüfen, aber der gesamte Zusammenhang, in dem die Aussage von RA xxx steht, legt doch nahe, dass es ihm darum geht, mich von der drohenden Strafanzeige wegen Parteiverrat und Nötigung abzubringen und einer entsprechenden

Beschwerde bei der Kammer, indem er mit einer Gegenanzeige droht, von der er noch nicht weiß, gegen was er diese überhaupt erstatten will, in deren Rahmen er aber auf jeden Fall meine Schuldunfähigkeit prüfen lässt.

Das alles zeigt, dass meine Interpretation, dass RA xxx droht, unter einem Vorwand eine Strafanzeige zu erstatten, um meine Zurechnungsfähigkeit zu überprüfen, richtig ist. Und noch einmal: das Originalzitat ist beigefügt, jeder kann sich selbst ein Bild machen, ob meine Interpretation richtig ist.

Zum Thema Parteiverrat: Wie gesagt, meine Rechtsanwältin ist diese Woche anderweitig eingebunden und hat keine Zeit für die Prüfung. Mir sagt mein Rechtsempfinden aber:

- Wenn RA xxx die WMS beraten hat, wie die Geschäftsführerin mit einem Mitarbeiter umgehen soll und sie dabei aktiv unterstützt, dann kann er nicht in einem anderen Verfahren vertreten, dass alle Probleme, die diese Geschäftsführerin mit Mitarbeitern hatte, in ihrer Person begründet waren.

Genauso war es aber hier. RA xxx hat mir als Geschäftsführerin empfohlen, mit dem Mitarbeiter xxx ein Gespräch zu führen und ihm 6 Abmahnungen zu erteilen. Er hat an diesem Gespräch teilgenommen und die Abmahnungen formuliert. Als genau dieser Mitarbeiter danach versuchte, meine Wiederwahl zu verhindern, indem er – soweit mir zugetragen wurde - behauptete, ich hätte ihn gemobbt, hat RA xxx in einem Schreiben versichert, dass dies kein Mobbing war.

Und nun behauptet Frau Keinemann, dass alle Probleme, die ich mit Mitarbeitern hatte, allein in meiner Person lagen, also auch dieses Problem und er als ihr Rechtsbeistand muss ihre Position vertreten.

Ich bin deshalb der Meinung, dass es sich hier um den gleichen Sachverhalt handelt, in dem er gegenteilige Positionen vertritt.

- Es ist richtig, dass ich damals nicht seine Mandantin war, aber in der Angelegenheit Keinemann geht es heute darum, wie ich mich damals als Geschäftsführerin der WMS verhalten habe. Formal war damals die WMS seine Mandantin, operativ beraten hat er aber mich als die Geschäftsführerin seiner Mandantin. Und in der Angelegenheit Keinemann geht es nun darum, wie ich mich – auf seinen Rat hin – als Geschäftsführerin Mitarbeitern gegenüber verhalten habe. Ich bin der Meinung, dass die Formsache, dass die WMS damals seine Mandantin nicht ausreicht, um den Parteiverrat auszuschließen.
- Ich bin darüber hinaus der Auffassung, dass RA xxx tatsächlich doch für mich persönlich tätig geworden ist. Als die Gerüchte aufkamen, dass Mitarbeiter xxx versuchte, meine Wiederwahl zu verhindern, indem er – soweit mir zugetragen wurde - behauptete, ich hätte ihn gemobbt, habe ich RA xxx gebeten, mir zu bestätigen, dass ich den Mitarbeiter xxx nicht gemobbt habe. Das hat er dankenswerter Weise getan. Da es hier um meine Wiederwahl ging, ging es hier um eine persönliche Angelegenheit, in der er nicht für die WMS mandatiert war, sondern mir persönlich als Rechtsanwalt half, wofür ich ihm dankbar bin.

Zum Thema Nötigung in Bezug auf die Androhung, meine Prozessfähigkeit prüfen zu lassen, wenn ich Unterlassungsklage erhebe:

- Hier hat RA xxx behauptet, dass er mir gegenüber persönlich noch überhaupt nicht tätig geworden ist. Das ist natürlich Unsinn. Er hat ja mir gedroht und nicht meiner Rechtsanwältin. Dass die Email an meine Rechtsanwältin und nicht persönlich an mich ging, spielt doch keine Rolle.



- Die Drohung, meine Prozessfähigkeit prüfen zu lassen, wenn ich eine übliche Unterlassungsklage einreiche, ist unverhältnismäßig, deshalb verwerflich und damit rechtswidrig. Er hat nach meiner Auffassung deshalb sehr wohl mir persönlich mit einem rechtswidrigen Übel gedroht.

Zuletzt: Ich habe Ihnen berichtet, dass meine Rechtsanwältin in dieser Woche definitiv keine Zeit hat, sich um Ihre Unterlassungserklärung zu kümmern. 3 Tage sind auch eine unübliche kurze Frist. Ich bitte Sie, diese Frist bis nächsten Dienstag zu verlängern.

Vielleicht gelinkt es ja in dieser Zeit auch, zu einer vernünftigen, angemessenen Verhandlungsebene zu kommen und vielleicht sogar zurück zur Sache, der Angelegenheit Keinemann. Ich habe doch persönlich nichts davon, wenn RA xxx wegen Parteiverrat eine Haftstrafe erhält und er objektiv nichts davon, wenn ich meine Zukunft verliere, wenn auch nur der Ruch entsteht, ich sei unzurechnungsfähig.

Ich hatte ihm doch am Samstagabend eigens noch eine Email zur Deskalation geschrieben und danach auch mehr als 24 Stunden gewartet, bevor ich den (Aufsichts)Rat gebeten habe, sich von der Drohung von RA xxx zu distanzieren und ihm deutlich zu machen, dass er hier nicht im Sinn des Konzerns Stadt handelt.

Ich habe auch bisher nichts in den Angelegenheiten Nötigung, Parteiverrat und Verletzung des Umgehungsverbots unternommen - weder bei der Rechtsanwaltskammer, noch bei der Staatsanwaltschaft - weil ich RA xxx erst die Zeit geben wollte, herunterzukommen, bevor ich die Sache eskaliere. Es geht doch für uns beide um Viel, letztlich um unser beider Existenz. Und das alles wegen eines facebook-Posts, bei dem es für Frau Keinemann persönlich doch um nichts geht. Ich hatte ihr sogar angeboten, die Rechtsanwaltskosten meiner Rechtsanwältin zu übernehmen, wenn sie den Post löscht und die Unterlassungserklärung unterzeichnet.

Vielleicht kann RA xxx sich ja doch noch entschließen, zu einer konstruktiven Verhandlungsführung zu kommen. Wir wären dazu bereit.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass Sie bitte ausschließlich mit meiner Rechtsanwältin kommunizieren und dies bitte ausschließlich über beA. Meine RA ist auch in dieser Angelegenheit Frau RA Claudia Nassibulin. Die Kontaktdaten liegen Ihnen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Monika Dobberstein

**Von:** RA xxx

**Gesendet:** Mittwoch, 25. Januar 2023 08:10

**An:** monika.dobberstein@gmx.de

**Cc:** cn@cnlegal.de

**Betreff:** Ihre Mails vom 24.01.2023

Logo RA xxx

Sehr geehrte Frau Prof. Dobberstein,

Ihre Mails vom 24.01.2023 liegen hier vor. Ich greife Ihr Angebot auf. Eine Einigung ist an sich aus meiner Sicht einfach:

1. Sie verpflichten sich, die Angelegenheit Keinemann nicht weiter zu verfolgen und betrachten diese als erledigt. Es wird nichts mehr über Frau Keinemann gegenüber Dritten veröffentlicht.
2. Sie verpflichten sich, ab sofort nichts mehr bzgl meiner Person zu veröffentlichen, insb. keine Mails an Dritte zu versenden.
3. Wir gehen getrennte Wege und lassen uns und andere mit den in den letzten Tagen kommunizierten Themen in Ruhe.

An diesen Vorschlag halte ich mich bis zum 30.01.2023 gebunden. Ich werde darüber nicht verhandeln. Nehmen Sie an oder lassen Sie es. Ein schlichtes: „einverstanden“ würde mir genügen.

Mit freundlichen Grüßen

**RA xxx** Rechtsanwalt

**Von:** monika.dobberstein@gmx.de <monika.dobberstein@gmx.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 25. Januar 2023 08:47

**An:** **RA xxx**

**Betreff:** AW: Ihre Mails vom 24.01.2023

Das ist eine erneute Verstoß gegen das Umgehungsverbots. Bitte wenden Sie sich an meine Rechtsanwältin.

Ihre Nachricht hat einige oder alle Empfänger nicht erreicht.

Betreff: AW: Ihre Mails vom 24.01.2023  
Gesendet am: 25.01.2023 08:47

Folgende(r) Empfänger kann/können nicht erreicht werden:

**RA xxx** am 25.01.2023 08:47  
Serverfehler: "451 Requested action aborted: local error in processing"

**From:** RAin Claudia Nassibulin <[cn@cnlegal.de](mailto:cn@cnlegal.de)>

**Sent:** Wednesday, January 25, 2023 7:31 PM

**To:** **RAin xxx des RA xxx**

**Subject:** **RA xxx** / Prof. Dr. Dobberstein wegen Unterlassung; Prof. Dr. Dobberstein ./ Keinemann wegen Unterlassung

Sehr geehrte Frau Kollegin **RAin xxx des RA xxx**,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 24.01.2023 an Frau Prof. Dr. Monika Dobberstein und zeige an, dass ich sie auch in dieser Sache anwaltlich vertrete; ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Ich nehme ferner Bezug auf die heutige Email von **RA xxx** betreffend seine eigene Sache und auch die Sache Keinemann und erlaube mir den Hinweis, dass meine Mandantin sowohl Ihren Herrn Mandanten als auch Sie selbst auf meine Bevollmächtigung aufmerksam gemacht

und gebeten hat, nur noch mit mir zu kommunizieren. Nun hat sich die Direktansprache von Frau Prof. Dr. Dobberstein - so sehr sie auch gegen anwaltliches Standesrecht verstoßen haben mag - gleichsam als „verhüllter Segen“ entpuppt, der es meiner Mandantin, die von RA xxx obstinat als „verrückt“ bzw. unzurechnungsfähig zu framen versucht wird, erlaubte, zu zeigen, dass sie auch unter größtem Stress strategisch zu deeskaliert und mit klarem Verstand ebenso zielführend wie sachorientiert und strukturiert zu verhandeln vermag.

Ich bin nun in den nächsten Tagen nicht wirklich in der Lage, mich den beiden Angelegenheiten in der Tiefe zu widmen, weil ich ein junges, schnell wachsendes Unternehmen auf die nächste unmittelbar bevorstehende Finanzierungsrunde vorbereiten muss. Ich schreibe die Email deshalb zwischen Tür und Angel (während meine Mandantschaft „verschollene“ Unterlagen zusammensucht); **die Eckpunkte der von uns angestrebten Vereinbarung sind deshalb nur skizziert, darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen.**

Ich möchte betonen, dass wir die Email des Kollegen RA xxx an Frau Prof. Dr. Dobberstein vom heutigen Tage als grundsätzlich positives Signal ansehen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir uns in den beiden in Rede stehenden Angelegenheiten einer sach- und interessengerechten außergerichtlichen Lösung nicht verschließen wollen, wie wir uns auch gegenüber der WMS in den letzten 2,5 Jahren einer angemessenen außergerichtlichen Streitbeilegung nicht verschlossen haben. Vielmehr haben wir bereits vor dem öffentlichkeitswirksamen Ausspruch der Kündigung gegen Frau Prof. Dr. Dobberstein eine Mediation vorgeschlagen und mit Dr. Reiner Ponschab und/ oder Dr. Christine Freifrau von Münchhausen Mediatoren benannt, die nachweislich in der Befriedung hocheskaliert Konflikte mit arbeitsrechtlichem Bezug erfahren sind. Wir haben im Übrigen bis weit in das Jahr 2022 hinein diesen unseren Vorschlag zur Durchführung einer Mediation gegenüber dem AR der WMS wiederholt.

Wir sind also vergleichsbereit, halten den Vorschlag des Kollegen RA xxx aber schon deshalb nicht für einen gangbaren Weg, weil er die beiden Sachen in berufsrechtlich bedenklicher Weise miteinander vermengt. Wir regen an, die Sachen getrennt voneinander in zwei Vereinbarungen zu regeln, um nicht beiderseits in den Ruch zu geraten, Frau Keinemann gleichsam als Manövriermasse zu missbrauchen.

Wir schlagen vor:

#### **1. Prof. Dr. Dobberstein ./ Renate Keinemann**

In der Sache **Prof. Dr. Dobberstein ./ Keinemann** liegt uns derzeit keine strafbewehrte Unterlassungserklärung von Frau Keinemann vor. In der Sache RA xxx ./ Prof. Dr. Dobberstein haben Sie indes selbst sehr richtig darauf hingewiesen, dass nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr zu beseitigen vermag (*„Wegen der wahrheitswidrigen Behauptung besteht eine Wiederholungsgefahr, die nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann.“*). Um die Sache Keinemann außergerichtlich erledigen zu können, bedarf es also einer strafbewehrten Unterlassungserklärung von Frau Keinemann. Hierauf habe ich in meiner Email an RA xxx vom 18.01.2023, 17:20 Uhr bereits hingewiesen.

Auf die Lösungsverpflichtung in Beziehung auf den streitgegenständlichen Post verzichten wir; meine Mandantin hat den Post bereits jetzt für fb- Freunde und die Öffentlichkeit unsichtbar gestellt (Nur-ich-Funktion). Sollte Frau Keinemann die strafbewehrte Unterlassungserklärung gemäß diesseitigem Schreiben vom 28.12.2022 abgeben (ohne Lösungsverpflichtung), so wird Frau Prof. Dr. Dobberstein nach Zugang der Unterlassungserklärung im Original die Strafanzeige gegen Frau Keinemann zurückzunehmen und den Post von Frau Keinemann endgültig löschen. Sie wird in diesem Fall auch den

Klarnamen von Frau Keinemann in Veröffentlichungen (website, social media) nicht nennen (dies geschieht bereits heute nicht) und wird ihn auch in Screenshots des Posts unkenntlich machen.

2. **RA xxx./ Prof. Dr. Dobberstein**

- a. Herr RA xxx wird in dieser Sache Frau Prof. Dr. Dobberstein nicht auf Unterlassung in Anspruch nehmen, weder im Wege einer einstweiligen Verfügung noch im Wege der Erhebung einer Klage in der Hauptsache.
- b. Im Gegenzug verzichtet meine Mandantin ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht darauf, in Veröffentlichungen (website, social media) den Klarnamen von Herrn RA xxx (das macht sie bereits heute nicht), die Kanzlei-Bezeichnung inklusive des Kanzlei-Briefkopfs und die Spezialisierung von Herrn RA xxx im Arbeitsrecht zu benennen. Sie wird die Formulierung „**der** Haus- und Hofanwalt des Konzerns Stadt in Arbeitsrechtsfragen“ durch „**ein** Haus- und Hofanwalt des Konzerns Stadt“ oder „**einer der** Hausanwälte des Konzerns Stadt“ ersetzen.
- c. Ferner verzichtet meine Mandantin - ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht - darauf, gegen Herrn RA xxx wegen des Verdachts der Nötigung, der Beleidigung, des Parteiverrats, wegen des Verstoßes gegen das Umgehungsverbot nach 12 BORA, des Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das Verbot der Vertretung im Interessenkonflikt berufsprüfliche Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer Hamm zu erheben und/ oder Strafanzeige zu erstatten sowie Strafantrag zu stellen.

Herr RA xxx verzichtet seinerseits auf die mit seinen Emails vom 21.01.2023 gegenüber Frau Prof. Dr. Dobberstein in Aussicht gestellten Strafanzeigen in Beziehung auf den Inhalt der Strafanzeige vom 13.01.2023 gegen Renate Keinemann nebst Anlagen sowie auf jedweden Versuch, in einem straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren die Prozess- oder Schuldfähigkeit meiner Mandantin überprüfen zu lassen. Herr RA xxx persönlich sowie die mit ihm in der Kanzlei „xxx“ verbundenen Rechtsanwält\*innen verpflichten sich gegenüber Frau Prof. Dr. Dobberstein, ab Unterzeichnung einer Vereinbarung zur außergerichtlichen Streitbeilegung in der Sache RA xxx./ Prof. Dr. Dobberstein keine Mandate mehr anzunehmen, die mit Frau Prof. Dr. Dobberstein in Verbindung stehen und bestehende Mandate, die mit Frau Prof. Dr. Dobberstein in Verbindung stehen, insbesondere das Mandat Keinemann, mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung unverzüglich zu beenden. Sollte Frau Keinemann nicht bereit sein, die Sache Prof. Dr. Dobberstein ./ Keinemann durch Abgabe einer die Wiederholungsgefahr tatsächlich beseitigenden strafbewehrten Unterlassungserklärung außergerichtlich zu erledigen und die Kanzlei xxx das Mandat Keinemann fortführen, so entfällt die Verpflichtung von Frau Prof. Dr. Dobberstein nach Ziffer 2 c Satz 1 dieser Vereinbarung. Gleiches gilt, wenn Herr RA xxx und/oder die mit ihm in der Kanzlei xxx verbundenen Rechtsanwält\*innen gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 2 c Satz 2 und Satz 3 verstoßen.

Es würde mich freuen, wenn wir hier zu einer Einigung kämen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen/ Yours sincerely

Claudia Nassibulin MBA  
Rechtsanwältin + Wirtschaftsmediatorin

-----Original Message-----

From: RA xxx

Sent: Wednesday, January 25, 2023 8:07 PM

To: [cn@cnlegal.de](mailto:cn@cnlegal.de)

Subject: Einigung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

ich stelle fest, dass Sie meinen Vorschlag abgelehnt haben.

Ihrem Vorschlag trete ich nicht näher.

Mit freundlichen Grüßen

RA xxx Rechtsanwalt

-----Original Message-----

From: RAin Claudia Nassibulin <[cn@cnlegal.de](mailto:cn@cnlegal.de)>

Sent: Wednesday, January 25, 2023 9:50 PM

To: RA xxx

Subject: RE: Einigung

Sehr geehrter Herr Kollege,

mir sind übergreifige Menschen zutiefst zuwider und deshalb habe ich außerhalb der Anwalt-Mandanten-Beziehung wenig pädagogischen Impetus. Ich möchte bei Ihnen aber einmal eine Ausnahme von diesem ehernen Grundsatz machen und Sie um folgendes bitten:

Vielleicht schlafen Sie noch einmal eine Nacht über den diesseitigen Vorschlag, analysieren ihn morgen früh in aller Ruhe und sprechen auch noch einmal mit der Kollegin RAin xxx des RA xxx und v.a. auch mit Frau Keinemann. Wir halten unseren Vorschlag für sach- und interessengerecht, sind aber für sachorientierte und ernstgemeinte Verhandlungen offen. Take it or leave it- Angebote sind nach unserem Dafürhalten aber nicht zu einer sachgerechten Lösungsfindung geeignet.

Mit freundlichen Grüßen/ Yours sincerely

Claudia Nassibulin MBA

Rechtsanwältin + Wirtschaftsmediatorin

From: RA xxx

Sent: Thursday, January 26, 2023 7:59 AM

To: RAin Claudia Nassibulin <[cn@cnlegal.de](mailto:cn@cnlegal.de)>

Subject: AW: Einigung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Seien Sie versichert, dass auch mir Menschen zuwider sind, die andere unter dem Vorwand belästigen, Ihnen sei etwas zuwider und dann genau das tun. Noch schlimmer wird es, wenn diese Menschen sich dann mit Ihrer vielen Arbeit rühmen und versuchen, absurde Vorschläge, Ideen und Hirngespinnste mit möglichst überzogener Rhetorik zu garnieren. Aber das alles nur am Rande als kleiner Gedankenaustausch. Zurück zum Thema.

Ich will hoffen, dass Sie das von Ihnen angesprochene junge und schnell wachsende Unternehmen gut beraten und nicht in ein ähnliches Desaster begleiten wie Frau Dobberstein. Haben Sie in den vergangenen Jahren für Ihre Mandantin eigentlich irgendetwas erreicht? Oder werten Sie es als Erfolg, dass Ihre Mandantin sich durch absurde Internetauftritte, unbegründete Anzeigen gegen Gott und die Welt sowie sonstige permante Belästigung Dritter weiter lächerlich macht? Mein Anspruch wäre das nicht.

Zurück zum eigentlichen Thema: Ich weiss, was ich zu tun habe.

**RA xxx**

Rechtsanwalt